## ThüRINGER LANDTAG 6. Wahlperiode

Drucksache 6/7795
zu Drucksache 6/7612
zu Drucksache 6/314
zu Drucksache 6/232 - Neufassung 26.09.2019

## Antrag

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Entschließung

zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 6/1 - Drucksache 6/7612 -

## Rechtsterrorismus und Behördenhandeln

- 1. Der Thüringer Landtag stellt fest, dass aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen zwischen der Landesregierung und dem Landtag hinsichtlich der Auslegung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2017, 2 BvE 1/15, hinsichtlich der Reichweite parlamentarischer Kontrollrechte nicht alle für die Beantwortung, insbesondere der Fragen I Nummer 1, 3, 4 und 5 des Untersuchungsauftrags, erforderlichen Unterlagen zur Verfügung standen. Es obliegt daher dem Thüringer Landtag der 7. Legislaturperiode über eine Fortsetzung der Untersuchung in diesen Fragen zu entscheiden.
- 2. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Thüringer Landtags wird gebeten, die an die Landtagsverwaltung zurückgegebenen USB-Datenträger bis zum 30. September 2020 aufzubewahren. Danach kann die Vernichtung der USB-Datenträger erfolgen, es sei denn, in der 7. Wahlperiode des Thüringer Landtags ist ein Untersuchungsausschuss zur gleichen Thematik eingesetzt worden. Die notwendige Löschung von Datensätzen, die sich aus der Rückgabe oder Vernichtung von vorgelegten beziehungsweise übergebenen Akten nach den Nummern 5 und 6 ergibt, bleibt hiervon unberührt.
- 3. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Thüringer Landtags wird gebeten, die gemäß § 9 Abs. 3 der Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags gefertigten und auf der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses 6/1 verwahrten Notizen von Ausschussmitgliedern und benannten Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern bis zum 30. September 2020 aufzubewahren. Danach kann die Vernichtung der Unterlagen erfolgen, es sei denn, in der 7. Wahlperiode des Thüringer Landtags ist ein Untersuchungsausschuss zur gleichen Thematik eingesetzt worden. Aufgrund dieser bestehenden Möglichkeit ist vorerst materiell-rechtlich nicht von einem "Abschluss der Beratungen" im Sinne des § 9 Abs. 3 Geheimschutzordnung auszugeben. Damit soll sichergestellt werden, dass

Druck: Thüringer Landtag, 27. September 2019

die Personen, die die Notizen gefertigt haben, auf diese zurückgreifen können, sollten sie wiederum Mitglied des neu eingesetzten Untersuchungsausschusses sein oder wiederum als Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter für den neu eingesetzten Untersuchungsausschuss tätig sein.

- Sonstige Ausschussunterlagen (Vorlagen, Schriftverkehr, Sachakten, Protokolle) werden nach den allgemein geltenden Regeln behandelt.
- 5. Die Landesregierung wird gebeten, bis zum 30. September 2020 auf eine Aufforderung zur Rückgabe beziehungsweise Aufforderung zur Vernichtung der den Untersuchungsausschüssen 5/1 und 6/1 des Thüringer Landtags gemäß § 14 des Thüringer Untersuchungsausschussgesetztes vorgelegten Akten, auch soweit diese elektronisch übergeben wurden, zu verzichten. Entsprechend wird die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Thüringer Landtags gebeten, diese Akten bis zum 30. September 2020 aufzubewahren. Danach erfolgt die Archivierung beziehungsweise Rückgabe der Akten nach den allgemein geltenden Regeln.
- 6. Die Landesregierung wird gebeten, bezüglich der gemäß des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 3. Juli 2018 für den Untersuchungsausschuss 6/1 vorgehaltenen Datenspiegelung des Kriminalaktenbestandes von der Löschung bis zum 30. September 2020 abzusehen.
- 7. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Thüringer Landtags wird gebeten, bis zum 30. September 2020 auf eine Rückgabe beziehungsweise Vernichtung der den Untersuchungsausschüssen 5/1 und 6/1 des Thüringer Landtags von Bundesbehörden und den Behörden anderer Länder übergebenen Akten zu verzichten und diese im Bestand der Landtagsverwaltung zur weiteren Verwahrung zu belassen, soweit die Akten nicht bereits vorher aufgrund entsprechender Verlangen an die herausgebenden Stellen zurückzugeben sind. Soweit die Rückgabe dieser Akten vor dem 30. September 2020 begehrt wird, wird die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Thüringer Landtags gebeten, einvernehmlich auf eine Zurückstellung des Ersuchens bis zum 30. September 2020 hinzuwirken. Danach erfolgt die Archivierung beziehungsweise Rückgabe der Akten nach den allgemein geltenden Regeln.

## Begründung:

Der Untersuchungsausschuss 6/1 "Rechtsterrorismus und Behördenhandeln" des Thüringer Landtages hat in seinem Bericht die Feststellung getroffen, dass aufgrund der von der Landesregierung verweigerten Aktenvorlage zu Vertrauenspersonen der Thüringer Polizei eine umfängliche und abschließende Beantwortung der Untersuchungsfragen aus dem Einsetzungsbeschluss vom 27. Februar 2015 nicht möglich war. Folglich obliegt es dem Landtag der kommenden Legislaturperiode zu entscheiden, ob und in welcher Form eine weitere Untersuchung erfolgen muss. Der vorliegende Antrag soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Aktenbestand des Untersuchungsausschusses 6/1 "Rechtsterrorismus und Behördenhandeln" für eine solche Untersuchung nutzbar ist und keine Verzögerungen aufgrund erneut anzufordernder Unterlagen eintreten. Auch wird damit dem Risiko von Aktenverlusten entgegengewirkt. Um dem Umstand der mutmaßlich im Vordergrund der ersten Beratungen des neuen Parlaments stehenden Wahl eines Ministerpräsidenten Rechnung zu tragen, ist bei den Fristen zur Aufbewahrung auf die Erfahrungen des Untersuchungsausschusses 6/1 "Rechtsterrorismus und Behördenhandeln" zurückgegriffen worden. In der sechsten Legislaturperiode ist es, ungeachtet der Konstitution des Parlaments am 14. Oktober 2014, erst am 27. Februar 2015 zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch das Parlament gekommen, die Konstituierung des Untersuchungsausschusses und die damit einhergehende Beschlussfassung über Vorlageersuchen fand sogar erst am 22. April 2015 statt. Daher scheint die Frist von einem Jahr für die Aufbewahrung der persönlich durch Mitglieder des Ausschusses und benannten Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern genutzten Aktenauszüge sowie Notizen und Unterlagen sowie des beweiserheblichen Aktenbestandes angemessen und durch die Begrenzung auf ein Jahr auch nicht unverhältnismäßig in Abwägung des bestehenden Aufklärungsinteresses. Da dem Untersuchungsausschuss auch Unterlagen von Bundesbehörden vorlagen, welche folgerichtig an diese zurückzuführen sind, jedoch auch hier gegebenenfalls eine erneute Anforderung durch einen Folgeausschuss zu erwarten ist, sollte auf eine Vereinbarung mit den Bundesbehörden hingewirkt werden, welche möglichst den gleichen zeitlichen und inhaltlichen Rahmen für eine Aufbewahrung der Akten durch den Landtag setzt, wie hinsichtlich der Akten in Landeshoheit vorgesehen.

Für die Fraktion Für die Fraktion

DIE LINKE: der SPD: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blechschmidt Pidde Rothe-Beinlich